

RS OGH 2000/5/30 1Ob130/00z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2000

Norm

ZPO §266 B

UbG §8

Rechtssatz

Auch im Falle der Entziehung der persönlichen Freiheit durch eine behördliche Maßnahme ist vom Grundsatz, dass der Kläger die als Klagegrund behauptete Rechtsverletzung zu behaupten und zu beweisen hat, keine Ausnahme zu machen, weil es keinen Erfahrungssatz gibt, dass die bloße Tatsache einer solchen Freiheitsentziehung auch schon deren Rechtswidrigkeit indiziert.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 130/00z
Entscheidungstext OGH 30.05.2000 1 Ob 130/00z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113696

Dokumentnummer

JJR_20000530_OGH0002_0010OB00130_00Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at